



 floorball
deutschland

Floorball-Verband Deutschland e. V.

**Lizenzordnung
(LZO)**

INHALT

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 2 Lizenzen für Teams im Spielbetrieb von FD.....	1
§ 3 Teamabmeldung, Teamrückzug und Teamlizenzverlust.....	1
§ 4 Lizenzen für Spieler*innen.....	2
§ 5 Erstlizenz.....	2
§ 6 Zweitlizenz.....	2
§ 7 Transfers und Freigaben.....	3
§ 8 Verlust und Löschung von Spielerlizenzen.....	5
ÄNDERUNGSNACHWEISE.....	6

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1. Die Lizenzordnung regelt das Verfahren zur Lizenzierung von Teams und Spieler*innen für den Spielbetrieb von Floorball Deutschland (FD) und seiner Landesverbände (LV). Sie gilt für alle Spiele des offiziellen FD- und LV-Spielbetriebes. Die Landesverbände sind berechtigt, Lizenzen für ihren Spielbetrieb nach eigener Maßgabe zu erteilen.
2. Die SBK FD kann zusätzliche Bestimmungen und Weisungen für den FD-Spielbetrieb zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören beispielsweise die DFB, welche die LZO für die jeweilige Saison erweitern und/oder präzisieren. Diese Bestimmungen und Weisungen sind vom geschäftsführenden Vorstand FD in Kraft zu setzen.
3. Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die SBK FD oder LV in den jeweiligen Spielbetrieben. Alle Anfragen zur LZO müssen in Textform erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Lizenzen für Teams im Spielbetrieb von FD

1. FD erteilt einem Team vor Beginn einer Saison eine Teamlizenz. Die Teamlizenz gilt nur in den Ligen von FD. Nur Mitgliedsvereine von FD und seiner LV können Teamlizenzen beantragen.
2. Zur Teilnahme am Spielbetrieb von FD ist ein Team berechtigt, wenn es sich sportlich für eine der Staffeln oder der Ligen qualifiziert hat oder durch Verzicht eines anderen qualifizierten Teams nachrückt.
3. Teams mit einer gültigen Teamlizenz müssen bis zum Meldeschluss gemäß den geltenden Durchführungsbestimmungen der aktuellen Saison den Verzicht auf den Erwerb einer Teamlizenz für die folgende Saison von FD bei der SBK FD (sbk@floorball.de) bekannt geben, sofern sie keine Teamlizenz für die folgende Saison anstreben. Wird FD gegenüber kein Verzicht bekannt gegeben, gilt dies als Lizenzantrag für die nächste Saison. Neue Anträge auf eine Teamlizenz sind bis zum Meldeschluss gemäß den geltenden Durchführungsbestimmungen vor der Saison bei der SBK FD einzureichen.
4. Teamnamen können durch die SBK FD abgelehnt werden. Tragen Teams eines Vereins den gleichen Namen, werden sie zusätzlich mit römischen Ziffern benannt. Maßgeblich für die zusätzliche Kennzeichnung ist die Reihenfolge der Platzierung in der vorherigen Saison.
5. Spielgemeinschaften (SG) können eine Teamlizenz erhalten. Auf begründeten Antrag an die SBK FD können auch Spielgemeinschaften aus mehreren Vereinen eine Teamlizenz erhalten. Die SBK FD kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen und die Lizenz befristen. Das erstgenannte Team ist immer Ansprechpartner für FD, für die SG voll verantwortlich und gemäß den geltenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen haftbar zu machen.

§ 3 Teamabmeldung, Teamrückzug und Teamlizenzverlust

1. Ein Teamrückzug ist die Einstellung des Spielbetriebs durch ein Team während der Spielperiode. Das Team tritt in der kommenden Saison nicht mehr im FD-Spielbetrieb an.
2. Eine Teamabmeldung ist der freiwillige Abstieg eines Teams in eine unterklassige Liga. Der Antrag auf Teamabmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung des vertretungsberechtigten Abteilungsleitenden oder Vorstandsmitglieds des jeweiligen Vereins gegenüber der SBK FD unter Nennung der Liga, in welche der freiwillige Abstieg erfolgen soll.
3. Endet die FD-Mitgliedschaft eines Vereins, erlöschen alle Teamlizenzen des Vereins. In diesem Fall werden die Gebühren für einen Teamrückzug nach GBO für jedes Team im Spielbetrieb von FD fällig.
4. Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Teamlizenz. Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust aller Teamlizenzen des Vereins.
5. Der Teamrückzug oder Teamlizenzverlust entbindet ein Team oder einen Verein nicht von den finanziellen Forderungen des Verbandes aus der aktuellen oder einer der vorangegangenen Spielzeiten.

§ 4 Lizenzen für Spieler*innen

1. Eine Lizenz ist eine Voraussetzung für die Spielberechtigung, um am regulären Spielbetrieb von FD oder seiner LV teilzunehmen. Sie wird von den SBK von FD oder der LV erteilt.
2. Spieler*innen dürfen in jedem Wettbewerb (Kombination von Spielform, Kategorie und Altersklasse) zu jedem Zeitpunkt nur für ein Team lizenziert sein. Eine Ausnahme bildet die Lizenzierung mittels Zweitlizenz (siehe §6) für den Herren- und Damen-Großfeldspielbetrieb von FD.
3. Nur FD kann Lizenzen im eigenen Spielbetrieb gemäß geltenden Ordnungen erteilen, verweigern und entziehen.
4. Das Mindestalter für Spieler*innen im Spielbetrieb von FD wird in den DFB SBK geregelt.
5. Um eine Spielerlizenz für ein Team beantragen zu können, müssen die Spieler*innen Mitglied in einem Verein von FD oder eines seiner LV sein. Dies kann durch die SBK FD kontrolliert werden.
6. Spieler*innen können bis zum 28.02. einer Saison im Spielbetrieb von FD lizenziert werden. Der dafür notwendige Lizenzantrag und sämtliche für eine Lizenzerteilung erforderlichen Unterlagen (siehe §4 Ziff. 7) müssen bis spätestens Mittwoch 23:59 Uhr vor dem kommenden Spieltag bei der Geschäftsstelle von FD eingegangen sein. Mit einem Express-Lizenzantrag (gebührenpflichtig gemäß GBO FD) können Spielerlizenzen bis zum Freitag vor einem Spieltag beantragt werden. Der Lizenzantrag, sämtliche für eine Lizenzerteilung erforderlichen Unterlagen (siehe §4 Ziff. 7) und ein Nachweis über die Überweisung der Expresslizenzgebühr müssen bis Freitag, 12:00 Uhr, bei der SBK FD und der Geschäftsstelle FD eingegangen sein.
7. Dem Lizenzantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. *Unterstellungserklärung (USE) / Anti-Doping-Erklärung (einmalig je Spieler*in)*
 - b. *Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen*
 - c. *Sportärztliches Attest (U16)*
8. Die zu Lizenzierenden sowie ggf. die gesetzliche Vertretung akzeptieren mit der Lizenzierung der Spieler*innen, dass FD mit der Lizenzierung keine Haftung für Schäden eingeht, die den Lizenzierten durch den Spielbetrieb entstehen können. FD empfiehlt jedem Antragsteller den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.
9. Lizenzen im Spielbetrieb von FD können für einzelne Wettbewerbe oder insgesamt, temporär oder dauerhaft entzogen werden. Grundlage dafür sind Beschlüsse der SBK, VSK oder BrK.

§ 5 Erstlizenz

1. Jede natürliche Person darf nur einmal im Saisonmanager angelegt sein. Auf Verlangen der Geschäftsstelle oder der SBK FD ist ein offizielles Dokument als Nachweis zur Identifikation der Person zu erbringen. Namenserweiterungen oder zusätzliche Buchstaben, Zeichen oder Ziffern für dieselbe natürliche Person sind nicht statthaft und werden mit Lizenzentzug und einer Gebühr gemäß GBO FD geahndet.
2. Spieler*innen haben das Recht auf eine Lizenz je Wettbewerb, insofern sie die Voraussetzungen bzgl. Alter und Geschlecht erfüllen. Im Herren- und Damen-Großfeldspielbetrieb wird diese Lizenz jeweils als Erstlizenz bezeichnet. Diese Lizenzen können von unterschiedlichen Vereinen beantragt werden. Voraussetzung ist die Zustimmung des Vereins, bei dem die Spieler*innen im Saisonmanager hinterlegt sind. Der Verein, bei dem die Spieler*innen im Saisonmanager hinterlegt sind, hat die Möglichkeit, den Spieler*innen die Beantragung einer Zweitlizenz zu gestatten. Über die Erteilung der Zweitlizenz und die ggf. damit einhergehende Freigabe der Spieler*innen im Saisonmanager entscheidet die zuständige SBK. Näheres regelt § 6 Zweitlizenz.
3. Berechtigt zum Erwerb einer Lizenz in den Kategorien Damen und Juniorinnen sind ausschließlich weibliche Spielerinnen. Damen und Juniorinnen haben zusätzlich die Möglichkeit, am Herren- bzw. Juniorenspielbetrieb teilzunehmen. Für die 1. FBL Herren dürfen Damen und Juniorinnen keine Lizenz erwerben.

§ 6 Zweitlizenz

1. Eine Zweitlizenz kann ausschließlich im Großfeld-Spielbetrieb beantragt werden, sofern die zu lizenzierenden Spieler*innen bereits ihre Erstlizenz im gleichen Wettbewerb erworben haben.

2. Spieler dürfen insgesamt maximal zwei Lizenzen für Erwachsenenteams im Herren-Großfeldspielbetrieb von FD und seiner LV besitzen.
 - a. *Eine Zweitlizenz kann nicht in derselben Liga (1. FBL / 2. FBL / RL / VL / LL) wie die Erstlizenz beantragt werden.*
 - b. *Bei Spielen des FD-Pokals haben Zweitlizenzen keine Gültigkeit.*
3. Spielerinnen dürfen insgesamt maximal zwei Lizenzen für Erwachsenenteams im Großfeldspielbetrieb von FD und seiner LV besitzen. Spielerinnen dürfen entweder maximal eine Erstlizenz im Herren-Großfeldspielbetrieb und Damen-Großfeldspielbetrieb von FD und seiner LV oder maximal eine Erst- und Zweitlizenz im Damen-Großfeldspielbetrieb von FD und seiner LV besitzen.
 - a. *Eine Zweitlizenz kann nicht in derselben Liga (1. FBL / 2. FBL / RL / VL / LL) wie die Erstlizenz beantragt werden.*
 - b. *Bei Spielen des FD-Pokals haben Zweitlizenzen keine Gültigkeit.*
 - c. *Damen können im Herren-Großfeldspielbetrieb keine Zweitlizenz beantragen.*
4. Antragstellende, die Vereine für die die beiden Großfeldlizenzen erteilt werden sollen und der Stammverein (der Verein, bei dem die persönlichen Daten von Spieler*innen im Saisonmanager zugeordnet sind) haben das Formular „Antrag auf Zweitlizenz“ auszufüllen und zu unterschreiben und an die jeweils beteiligten Spielbetriebskommissionen zu senden, welche die beantragten Lizenzen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen und im Falle einer Erteilung alle am Spielbetrieb von FD Beteiligten darüber informieren.
5. Die Zweitlizenz kann pro Saison nur einmal erteilt werden. Spieler*innen, die national transferiert wurden, können erneut eine Zweitlizenz beantragen. Eine Zweitlizenz kann bis zum 28.02. beantragt werden. Mit dem Ende der Saison verfällt die Zweitlizenz.
 - a. *Erstlizenz und Zweitlizenz können einmalig pro Saison getauscht werden. Dies ist bis zum 28.02. möglich.*
 - b. *Bei jedem Tausch einer Erst- und Zweitlizenz ist ein neues Formular „Antrag auf Zweitlizenz“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die jeweils beteiligten Spielbetriebskommissionen zu senden.*
6. Jedes Herren-Großfeldteam darf zu jedem Zeitpunkt maximal sechs Spieler*innen lizenziert haben, die über zwei Lizenzen für Großfeldteams im Herrenspielbetrieb von FD und seiner LV verfügen und die nicht mehr in der Altersklasse U19 spielberechtigt sind. Von diesen sechs Spieler*innen dürfen maximal zwei sowohl mit einer Lizenz für ein Team der 1. FBL Herren als auch mit einer Lizenz der 2. FBL Herren ausgestattet sein. Spieler, die in der Altersklasse U19 spielberechtigt sind, können unbegrenzt doppelt lizenziert werden.
7. Jedes Damen-Großfeldteam darf zu jedem Zeitpunkt maximal sechs Spielerinnen lizenziert haben, die über zwei Lizenzen für Großfeldteams im Damenspielbetrieb von FD und seiner LV verfügen und die nicht mehr in der Altersklasse U19 spielberechtigt sind. Von diesen sechs Spielerinnen dürfen maximal zwei sowohl mit einer Lizenz für ein Team der 1. FBL Damen als auch mit einer Lizenz der 2. FBL Damen ausgestattet sein. Spielerinnen, die in der Altersklasse U19 spielberechtigt sind, können unbegrenzt doppelt lizenziert werden.
8. Bei Relegationsspielen und Regionalligameisterschaften darf ein Team nur Spieler*innen mit einer Zweitlizenz einsetzen, wenn das Team, für das die Spieler*innen die Erstlizenz besitzen, nicht in einer der von der Relegation oder Regionalligameisterschaft betroffenen Ligen eine Teamlizenz besitzt.
9. Einschränkungen und Sonderfälle regeln die DFB der zuständigen SBK.

§ 7 Transfers und Freigaben

1. Ein nationaler Transfer ist ein Vereinswechsel, der notwendig wird, um die persönlichen Daten von Spieler*innen im Saisonmanager einem anderen Verein als dem bisherigen zuzuordnen. Als Verein in diesem Sinne gelten alle Mitglieder und ehemaligen Mitglieder aller LV und von FD.
2. Der Antrag auf einen nationalen Transfer erfolgt auf dem Formular „Antrag auf nationalen Transfer“. Mit dem Eingang des Transferantrages bei der Geschäftsstelle FD (transfers@floorball.de) sind Spieler*innen für alle Vereine, bei denen diese Spieler*innen eine Lizenz besitzen, nicht mehr spielberechtigt. Dies gilt auch, wenn der Saisonmanager die Lizenzen der betreffenden Spieler*innen als „erteilt“ listet.
3. Ein internationaler Transfer ist ein Vereinswechsel, der notwendig wird, wenn Spieler*innen zuletzt durch einen anderen Verein außerhalb des Spielbetriebs von FD lizenziert waren und im Spielbetrieb von FD oder seiner LV

lizenzieren werden sollen, oder in einem Verein außerhalb des Spielbetriebes von FD lizenziert werden sollen und zuletzt im Spielbetrieb von FD oder seiner LV lizenziert waren. Dies betrifft alle Vereine, die über ihren nationalen Verband Mitglied der IFF sind.

- a. *Solange der Transfer von Spieler*innen vom Ausland nach Deutschland auf der IFF Transferliste (transfer list) noch nicht per Datum bestätigt wurde, sind sie im Spielbetrieb von Floorball Deutschland noch nicht spielberechtigt.*
 - b. *Bei einem Transfer von Spieler*innen von Deutschland ins Ausland sind diese mit dem Eingang des internationalen Transferantrages (International Player Transfer) bei FD nicht mehr für den abgebenden Verein spielberechtigt. Dies gilt auch, wenn der Saisonmanager die betreffenden Spieler*innen noch im gebenden Verein listet bzw. sie für ein Team des abgebenden Vereins eine Spielerlizenz besitzen.*
4. Bei internationalen Transfers gelten die weitergehenden Regelungen der International Floorball Federation (IFF).
 - a. *Bei internationalen Transfers nach Deutschland ist der antragstellende Verein für die Erfüllung der IFF-Transfervorschriften verantwortlich.*
 5. Es gilt die folgende Transferperiode: 01.05. - 15.01. (IFF-Transferperiode).
 - a. *Transfers zwischen dem 16.01. und 31.07 werden frühestens am 01.08. desselben Jahres gültig.*
 6. Davon abweichend sind Transfers außerhalb der Transferperiode möglich, wenn:
 - a. *Spieler*innen, die 16 Jahre oder jünger sind, durch einen Umzug mit ihrer Familie nicht mehr in der Lage sind, für ihren bisherigen Verein zu spielen. Dies ist der zuständigen SBK zu melden und von dieser zu genehmigen.*
 - b. *für Spieler*innen, die mindestens zwei Jahre über keine Lizenz verfügten, ein nationaler oder internationaler Transfer beantragt wird.*
 7. Für die zu Transferierenden kann ab Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Transferformulars bei der Geschäftsstelle FD für einen Zeitraum von 4 Wochen kein weiterer Transfer beantragt werden.
 8. Die zu Transferierenden müssen Mitglied im Antrag stellenden Verein sein. Die zu Transferierenden sowie ggf. die gesetzliche Vertretung müssen mit dem Transferantrag einverstanden sein.
 9. Der Transferantrag erfolgt während der Transferperiode. Transferanträge müssen vom gebenden Verein unterzeichnet sein. Bei Auflösung eines Vereins entfällt das Erfordernis einer Unterschrift.
 10. Gegen den Transferwunsch von Spieler*innen sind Vorbehalte durch die beteiligten Parteien statthaft. Die Vorbehalte sind mit einer ausführlichen Begründung innerhalb von 7 Werktagen bei den beteiligten Parteien einzureichen, andernfalls wird der Transfer durch die Geschäftsstelle FD freigegeben bzw. durchgeführt.
 - 10.1. Vorbehalte gegen einen nationalen Transfer sind:
 - a. *ausstehende Mitgliedsbeiträge, ausstehende Rückgabe oder Entschädigung ausgeliehenen Vereinseigentums oder ein laufender Spielervertrag in Schriftform, sofern dieser während seiner Laufzeit den Transfer der Spieler*innen regelt.*
 - b. *Stehen Spieler*innen laut Spielervertrag keine finanziellen Zuwendungen zu und wird im Spielervertrag keine Ablösesumme festgeschrieben, endet der Vorbehalt gegen einen Transfer sechs Monate nach schriftlicher Erklärung des Transferwunsches.*
 - c. *Über die letztendliche Durchführung des Transfers entscheidet die SBK FD.*
 - 10.2. Vorbehalte gegen einen internationalen Transfer werden über die IFF Transfer Regulations geregelt.
 11. Bei einem Transfer werden alle zum Zeitpunkt des Transfereingangs bestehenden Lizenzen der betroffenen Spieler*innen auf den Status „Transfer“ gesetzt.
 12. Spieler*innen können eine Freigabe für einen anderen Verein erhalten. Dazu ist bei der zuständigen Spielbetriebskommission des Landesverbandes oder des Spielverbundes, in welchem der Verein des freizugebenden Spielers Mitglied ist, ein Antrag auf Freigabe zu stellen und durch diese durchzuführen. Mit dem Ende der Saison verfällt die Freigabe.
 - a. *Für eine Teilnahme am FD-Spielbetrieb ist eine Freigabe bis zum 15.01. zulässig.*

§ 8 Verlust und Löschung von Spielerlizenzen

1. Sämtliche Spielerlizenzen eines*r Spieler*in verlieren ihre Gültigkeit bei besonderen Vorfällen auf Beschluss der SBK FD oder des Vorstands FD oder seiner LV. Dies beinhaltet auch Außenstände gegenüber FD oder seiner LV und nicht zurückgegebenes Eigentum von FD oder seiner LV.
2. Wird ein Transferantrag in der Zeit vom 16.01. bis zum 31.07. eines Jahres eingereicht, sind Spieler*innen bis zum Beginn der folgenden Saison (01.08.) für den abgebenden Verein weiterhin spielberechtigt, sofern sie über eine gültige Lizenz verfügen. Dies gilt nicht für Transfers nach §7Ziff. 5.
3. Eine Spielerlizenz kann jederzeit durch schriftlichen Antrag der Teammanager oder betroffenen Spieler*innen gegenüber der SBK FD auf den Status „ungültig“ gesetzt werden. Eine Lizenz kann für Spieler*innen in derselben Saison für dasselbe Team nicht neu erteilt werden. Wollen Spieler*innen, deren Lizenz auf den Status „ungültig“ gesetzt wurde, für ein anderes Team desselben Vereins spielen, so ist die Lizenzierung nur bis 28.02. möglich.

ÄNDERUNGSNACHWEISE

Beschluss der Lizenzordnung

	Weißenfels	28.11.1998
Neufassung	Berlin	25.09.1999
Neufassung	Hamburg	29.09.2001
Änderung	Kiel	28.08.2006
Änderung	Pinneberg	12.07.2007
Änderung	Pinneberg	10.07.2008
Änderung	Dannewerk	12.08.2009
Änderung	Dannewerk	01.02.2010
Änderung	Münster	15.03.2011
Änderung	Münster	27.08.2013
Änderung	Leipzig	15.05.2015
Änderung	Lehrte	05.01.2016
Änderung	Bremen	26.01.2017
Änderung §§ 2, 4, 6, 7, 8	Bremen	27.10.2017
Änderung	Bremen	15.02.2018
Änderung §§ 2, 4	Mainz	01.09.2018
Änderung §§ 2, 3, 4, 7	Bremen	10.04.2019
Änderung §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	Bremen	30.06.2021
Änderung §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	Bremen	16.08.2022
Änderung §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Bremen	24.07.2024
Änderung §§ 6, 7, 8	Bremen	26.06.2025